

## Fachspezifischer Teil

### Physik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

#### *Berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 283. Sitzung vom 15.07.2015 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 18.03.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 02/2014, S. 171) beschlossen, der in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.0009.2015 befürwortet und in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2015, S. 1166).

#### § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik.

#### § 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Physik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung erfordert einen Pflichtbereich im Umfang von 42 LP:

Identifizier	Modultitel	SW S	LP	Dauer	empf. Semester	Voraus- setzungen
PHY-EP-3-LA-15	Experimentalphysik 3 (LA)	6	9	1 Sem.	3. Sem.	---
PHY-TP-1-15	Theoretische Physik 1	6	9	1 Sem.	4. Sem.	---
PHY-MMP-2-15	Mathematische Methoden der Physik 2	2	3	1 Sem.	4. Sem.	---
PHY-PL-15	Projektlabor zur Physik	4	6	1 Sem.	4. Sem.	
PHY-TP-2-15	Theoretische Physik 2	6	9	1 Sem.	5. Sem.	
PHY-EFD-15	Einführung in die Fachdidaktik	2	3	1 Sem.	5. Sem.	---
PHY-PPL-15	Physikpraktikum L	2	3	1 Sem.	5. Sem.	---
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>30</b>	<b>42</b>			

#### § 3 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit

Im Fach Physik kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

#### § 4 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- <sup>1</sup>Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Der bisher geltende fachspezifische Teil tritt außer Kraft.
- <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung aufgenommen haben, der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung weiter fort. <sup>2</sup>Spätestens ab dem Wintersemester 2018/19 gilt auch für diese Studierende der neue fachspezifische Teil.